



**Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 61 vom 03.03.2026

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, GvD. Nr. 33/2013)

**Die Führungskraft des Berufsbildungszentrums „Christian Josef Tschuggmall“
Brixen, Herr Martin Rederlechner**

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, welches im Artikel 50, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

hat festgestellt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 140.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist;

festgestellt, dass bei Vertragswerten unter 5.000 Euro gemäß Absatz 6 des Artikels 49 des GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden kann,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 140.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung oder folgende Dienstleistung angekauft wird und dass die zu beschaffende Lieferung oder Dienstleistung für den Schulbetrieb benötigt wird:

Verbrauchsmaterial für die Spengelrei

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner

Alpewa GmbH

ausgewählt wurde und die Begründung für die Auswahl des Vertragspartners folgende ist:

Es besteht keine aktive Konvention des Landes und es gibt keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Sachen, die angekauft werden sollen. Die vorliegende Beschaffung von Verbrauchsmaterialien für die Lehrspenglerei erfordert aufgrund der spezifischen Rahmenbedingungen eine begründete Abweichung vom Regelfall des Rotationsprinzips. Da für die benötigten Güter derzeit keine aktiven Konventionen auf Landesebene bestehen und somit keine staatlichen Referenz- oder Richtpreise als Orientierungshilfe herangezogen werden können, stützt die Verwaltung ihre Entscheidung auf eine detaillierte Einzelfallprüfung. Diese Prüfung berücksichtigt die besondere Marktstruktur, das faktische Fehlen von Alternativen sowie den hohen Grad an Zuverlässigkeit des bisherigen Partners.

Zunächst ist die besondere Marktstruktur in diesem Fachbereich hervorzuheben. Der Bedarf einer Lehrspenglerei ist hochspezialisiert und muss exakt auf die didaktischen Anforderungen der Ausbildung sowie auf den vorhandenen Maschinenpark abgestimmt sein. Die Marktanalyse zeigt, dass für dieses spezifische Sortiment kein breiter Wettbewerb existiert, da nur wenige Anbieter in der Lage sind, die erforderliche Materialqualität und Sortimentstiefe kontinuierlich bereitzustellen.

Ein wesentliches Element dieser Entscheidung ist zudem das nachgewiesene Fehlen von Alternativen. Im Sinne einer angemessenen Marktforschung hat die Verwaltung aktiv drei Wirtschaftsteilnehmer kontaktiert und förmlich zur Abgabe eines Kostenvoranschlags eingeladen. Damit wurde das Prinzip der freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung gewahrt. Im Ergebnis dieser Sondierung wurde jedoch lediglich ein einziges Angebot eingereicht, während die übrigen kontaktierten Marktteilnehmer von einer Angebotsabgabe absahen. Dies belegt objektiv, dass für diesen Auftrag im relevanten Zeitraum keine wirtschaftlichen Alternativen zur Verfügung standen. Ein Ausschluss des einzigen Bieters aus rein formalen Gründen der Rotation würde somit zu einer ergebnislosen Vergabe führen und die notwendige Materialversorgung des Lehrbetriebs unmittelbar gefährden.

Schließlich rechtfertigt der hohe Zufriedenheitsgrad aus dem vorherigen Vertragsverhältnis die erneute Berücksichtigung des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers. Dieser hat sich in der Vergangenheit durch eine nachgewiesene Zuverlässigkeit und eine exzellente Qualität in der Leistungserbringung ausgezeichnet. Die bisherigen Erfahrungen belegen, dass der Anbieter Leistungen erbringt, die in vollem Umfang mit dem erwarteten wirtschaftlichen und qualitativen Niveau der Verwaltung übereinstimmen.

In Ermangelung offizieller Richtpreise wurde zudem die Angemessenheit des angebotenen Preises eingehend geprüft. Ein Vergleich mit den Konditionen vorangegangener Beschaffungszyklen sowie eine interne Schätzung auf Basis marktüblicher Konditionen bestätigen, dass das Angebot des einzigen Bieters eine Kontinuität zu bisherigen wirtschaftlichen Vertragspreisen aufweist. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktentwicklung wird der Preis daher als marktüblich und für die Verwaltung vorteilhaft eingestuft.

Aufgrund dieser fundierten Gesamteinschätzung erscheint die erneute Beauftragung des Wirtschaftsteilnehmers als die sachlich einzig zielführende und wirtschaftlich vorteilhafteste Lösung zur Sicherstellung eines reibungslosen Ausbildungsbetriebs.

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird, CIG-Kodex: O.N.,

hat festgestellt, dass die voraussichtlichen Gesamtausgaben für die Schule 8339,15 Euro inklusive MwSt. betragen, die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und die Ausgabe im Finanzjahr 2026 getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung abzuschließen,

Erkundungen vorzunehmen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und bei entsprechender Notwendigkeit das DUVRI zu erstellen bzw. dem Vertragspartner zu übermitteln,

und verfügt, sollte die Lieferung oder Dienstleistung den Mindestumweltkriterien unterliegen, die entsprechende Dokumentation beim Vertragspartner anzufordern.

EPV („RUP“) dieses Verwaltungsverfahrens ist folgende Person: Michael Engl.

Die Führungskraft des Berufsbildungszentrums „Christian Josef Tschuggmall“ Brixen

Martin Rederlechner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

**Berufsbildungszentrum „Christian Josef
Tschuggmall“ Brixen**
Fischzuchtweg 18, 39042 Brixen
bbz.tschuggmall@schule.suedtirol.it
www.provinz.bz.it

**Centro di formazione professionale “Christian Josef
Tschuggmall” Bressanone**
Via del Laghetto 18, 39042 Bressanone
bbz.tschuggmall@schule.suedtirol.it
www.provincia.bz.it

**Zënter de furmazion profescionela 'Chr. J.
Tschuggmall' Pesenon**
Via del Laghetto 18, 39042 Pesenon
bbz.tschuggmall@schule.suedtirol.it
www.provincia.bz.it